

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 13. Oktober 1952Amtsstunden für den Parteienverkehr bei Behörden511/A.B.zu 235/JAnfragebeantwortung

der

In Beantwortung der Anfrage der Abg. Dr. Pittermann und Genossen vom 7. März 1951, betreffend einheitliche Parteienverkehrsstunden bei Ämtern und sonstigen Dienststellen, (beantwortet am 5. April 1951), hatte sich die Bundesregierung vorbehalten, von dem Ergebnis der von ihr eingeleiteten Massnahmen zur Vereinheitlichung der bei den Verwaltungsbehörden bestehenden Parteienverkehrsstunden weitere Mitteilung zu machen.

In Ergänzung dieser Beantwortung teilt nunmehr Bundeskanzler Dr. Ing. Figg mit: "Die mit den in Betracht kommenden Behörden geführten Verhandlungen haben nunmehr zu dem in Abschrift beiliegenden Rundschreiben geführt, wovon ich hiemit Kenntnis gebe."

Das Rundschreiben an die Bundes- und Landesbehörden hat folgenden Wortlaut:

"Vereinheitlichung der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden von Verwaltungsbehörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen,

An

sämtliche Bundesministerien,
gesondert an das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung), das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe (Generaldirektion des Österreichischen Bundesbahnen), den Rechnungshof, sämtliche Ämter der Landesregierung einschliesslich Wien und an alle Abteilungen des Bundeskanzleramtes

Die vom Bundeskanzleramt angestellten, der Vereinheitlichung der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden von Verwaltungsbehörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen dienenden Ermittlungen haben gezeigt, dass die meisten Verwaltungsbehörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen schon bisher bemüht sind, während der gesamten Dauer der Amtsstunden, jedenfalls aber während der Amtsstunden des Vormittags, Parteien zur Entgegennahme mündlicher Anbringen zur Verfügung zu stehen.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. Oktober 1952

Insbesondere haben sich die Verwaltungsbehörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen im Sinne der hiesigen Empfehlung vom 5. April 1951, Zl. 54.404 -2a/51, mit den am selben Ort bestehenden Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen in Verbindung gesetzt, um sicherzustellen, dass die an einem und demselben Ort eingerichteten Dienststellen jedenfalls an den gleichen Tagen und innerhalb der gleichen Stunden für den Parteienverkehr zugänglich sind.

Es wird sich empfehlen, Vorkehrung zu treffen, damit die Verwaltungsbehörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen täglich in den Amtsstunden des Vormittags, jedenfalls in der Zeit von 9 bis 12 Uhr, für den Parteienverkehr in Anspruch genommen werden können. Soweit bei einzelnen Verwaltungsbehörden ausserhalb dieser Zeit besondere Amtsstunden für den Parteienverkehr eingerichtet sind, bleibt diese darüber hinausgehende Regelung unberührt.

Soweit in einzelnen Bundesländern bei Behörden kein täglicher Parteienverkehr eingerichtet ist, besteht dort folgende Regelung:

1. In Niederösterreich sind jedenfalls die Vormittagsstunden des Mittwoch und Freitag für den Parteienverkehr vorbehalten.
2. In Oberösterreich und in der Steiermark sind die für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden jedenfalls Dienstag und Freitag innerhalb des Vormittags.

Zu 1 und 2: In diesen und allen anderen Bundesländern stehen die Bundespolizeibehörden für den Parteienverkehr täglich in der Zeit von 9 bis 12 Uhr vormittags zur Verfügung.

In den Zentralstellen des Bundes ist sichergestellt, dass, abgesehen von den für den Parteienverkehr besonders eingerichteten Tagen, jede Partei ihr Anbringen in dringenden Fällen täglich in der Zeit von 9 bis 12 Uhr ^{vormittags} vorbringen kann. Mit Rücksicht auf die Besonderheit der den einzelnen Zentralstellen obliegenden Verwaltungsaufgaben kann allerdings nicht gewährleistet werden, dass die ausserhalb der für den Parteienverkehr besonders eingerichteten Tage vorsprechenden Parteien in jedem Fall den von ihnen gewünschten Referenten antreffen. Es ist jedoch Vorkehrung getroffen, dass diese Zentralstellen das Anbringen solcher Parteien auch ausserhalb der besonders für den Parteienverkehr bestimmten Tage entgegennehmen.

Die in der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz enthaltene Regelung der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden bleibt unberührt. Es sei jedoch bemerkt, dass nach den Mitteilungen des Bundesministeriums für Justiz die Gerichte nach Möglichkeit auf die für den Parteienverkehr bei den anderen Behörden des Gerichtsortes festgesetzten Amtsstunden bei Verfügungen nach § 24 Abs. 1 und § 56 Abs. 1 Geo. Bedacht nehmen."

-.-.-.-